

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3620/88 DER KOMMISSION

vom 21. November 1988

**über die Erteilung von EHM-Lizenzen für bestimmte Waren des Blumenhandels
und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 643/86**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 252 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates
vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundlegung
für die Anwendung des ergänzenden Handelsmecha-
nismus⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2297/86⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 643/86 der
Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3925/87⁽⁴⁾, die die Durchführungsbestim-
mungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für in
Anhang XXII der Beitrittsakte aufgeführte, nach Portugal
eingeführte Erzeugnisse des Sektors lebende Pflanzen und
Waren des Blumenhandels festlegt, ist der Richtplafond
gemäß Artikel 251 Absatz 1 der vorgenannten Beitritts-
akte für die Einfuhren von Zierpflanzen aus anderen
Mitgliedstaaten der Gemeinschaft für das Jahr 1988 fest-
gesetzt worden.

Vorgenannter Richtplafond ist erreicht worden. Die Fort-
setzung der Einfuhren in dem festgestellten Rhythmus
würde zu schwerwiegenden Störungen auf dem portugiesi-
schen Markt zu einem Zeitpunkt führen, zu dem gerade
die einheimische Erzeugung auf den Markt gebracht wird.
Die eingeführten Mengen sind zu einem großen Teil
noch nicht vermarktet worden, ihre Bestände belasten
jedoch bereits den Markt und konkurrieren unmittelbar
mit der örtlichen Erzeugung. Mit der Verordnung (EWG)
Nr. 3488/88⁽⁵⁾ hat die Kommission im Rahmen der
Sicherungsmaßnahmen die Erteilung von EHM-Lizenzen
bis zum 24. November 1988 ausgesetzt.

In der Voraussicht einer besseren Marktlage am Ende des
Jahres kann jedoch eine Erhöhung des Richtplafonds für
das laufende Jahr vorgesehen werden, und kann die

Einfuhr von bestimmten Mengen während des Monats
Dezember erlaubt werden, in dem die Nachfrage
herkömmlicherweise wieder ansteigt. Die Erteilung der
EHM-Lizenzen ist besonders zu verfolgen, um beurteilen
zu können, ob die Gefahr einer Überschreitung des neuen
Richtplafonds besteht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumen-
handels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 643/86 wird die
Menge von 270 700 Stück, die als Richtplafond für
Rosenstöcke (KN-Code 0602 40 90) festgesetzt wurde,
durch die Menge von 289 650 Stück ersetzt.

Artikel 2

(1) Für den Zeitraum vom 29. November bis zum 31.
Dezember 1988 werden EHM-Lizenzen für die in Artikel
1 genannten Rosenstöcke bis zu 18 950 Stück erteilt.

(2) Die Anträge auf die Erteilung von EHM-Lizenzen
werden zwischen dem 21. und 23. November 1988
gestellt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am
24. November 1988 mit, für welche Mengen Lizenzen
beantragt worden sind.

Übersteigen die Mengen, für die EHM-Lizenzen beantragt
worden sind, die in Absatz 1 genannten Mengen, so setzt
die Kommission einen einheitlichen Prozentsatz zur
Verringerung der beantragten Mengen fest.

(3) Die EHM-Lizenzen, über deren Beantragung die
Kommission unterrichtet worden ist, werden am fünften
Werktag nach dem letzten Tag der für die Einreichung
der Anträge festgesetzten Frist erteilt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 24. 7. 1986, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1986, S. 39.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1987, S. 26.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 13.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. November 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident
